Gesetzentwurf
der Landesregierung

Stand: 27. August 2025

Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes

A. Problem und Regelungsbedürfnis

Mit dem Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) vom 18. März 2024 (GVBl. 2024, 53) hat Rheinland-Pfalz das im Bundesgesetz zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land („Wind-an-Land-Gesetz“) vom 20. Juli 2022 (BGBl. I S. 1353) verankerte Ziel zur Ausweisung von Windenergiegebieten in Landesrecht überführt.

Das Gesetz zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) verpflichtet die Bundesländer in § 3 einen Anteil der Landesfläche nach Maßgabe eines individuellen Flächenbeitragswertes für die Windenergie an Land auszuweisen. In Rheinland-Pfalz sind das spätestens bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 v. H. der Landesfläche und spätestens bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 v. H. der Landesfläche.

Durch das LWindGG hat Rheinland-Pfalz die Zielvorgaben in Landesrecht überführt und sich gleichzeitig verpflichtet, die zweite Ausbaustufe bereits zwei Jahre früher zu erreichen, als bundesrechtlich vorgegeben. Entsprechend legt § 1 LWindGG fest, dass in der ersten Stufe spätestens bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 v. H. und in der zweiten Stufe spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,2 v. H. der Landesfläche für die Nutzung der Windenergie auszuweisen sind. Regelungen zur konkreten Umsetzung trifft das LWindGG bisher nur für die erste Stufe.

B. Lösung

Rheinland-Pfalz setzt das spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens zu erreichenden Ausbauziel von 2,2 v. H. der Landesfläche durch die Änderung des LWindGG um.

Für das Flächenziel werden mindestens zu erreichende regionale Teilflächenziele gesetzlich festgeschrieben. Die Teilflächenziele werden auf Grundlage einer durchgeführten Flächenpotenzialanalyse für jede Region differenziert nach ihrer Leistungsfähigkeit festgelegt.

Die Analyse ist auf der Internetseite des Ministeriums des Innern und für Sport veröffentlicht. [*Hinweis: Es ist vorgesehen, die Flächenpotenzialanalyse mit Beginn der parlamentarischen Beratungen auf der Internetseite des Ministeriums des Innern und für Sport zu veröffentlichen.*]

Entsprechend der bewährten Regelungen des geltenden LWindGG haben die Träger der Regionalplanung diese regionalen Teilflächenziele spätestens bis zum 31. Dezember 2029 durch eine Beschlussfassung über die Ausweisung von Windenergiegebieten zu erfüllen.

Das Änderungsgesetz lässt auch zur Erreichung der zweiten Stufe Kompensationsvereinbarungen zwischen den einzelnen Planungsgemeinschaften und beziehungsweise oder dem Verband Region Rhein-Neckar (VRRN) zu.

Das Gesetz berücksichtigt die Bevölkerungs- und Altersentwicklung.

C. Alternativen

Keine.

D. Kosten

Relevante Auswirkungen auf die Haushalts- und Finanzwirtschaft des Landes sind nicht zu erwarten.

Der Erfüllungsaufwand der Verwaltung wird in der Begründung des Gesetzentwurfs des Wind-an-Land-Gesetzes (BT-Drucksache 20/2355, Seite 20 ff.) geschätzt und für die einzelnen Vorgaben dargestellt. Danach ist für die Prüfung und Anpassung der Raumordnungspläne für die Ausweisung von Flächen für Windenergie (Regionen) von einem Erfüllungsaufwand in Höhe von ca. 30 000,00 Euro je Planungsgemeinschaft auszugehen. Es ist zu berücksichtigen, dass sich die Planungskosten im Rahmen der gesetzlichen und satzungsmäßigen Aufgaben der Planungsgemeinschaften zur Fortschreibung der regionalen Raumordnungspläne bewegen.

Das Konnexitätsprinzip ist nicht berührt. Die Kommunen sind als Träger der Bauleitplanung nicht Adressaten und Verpflichtete dieses Gesetzes. Sie sind generell nach § 1 Abs. 4 des Baugesetzbuchs verpflichtet, ihre Bauleitpläne an die Ziele der Raumordnung anzupassen.

E. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium des Innern und für Sport.

Erstes Landesgesetz zur Änderung des Landeswindenergiegebietegesetzes

Der Landtag Rheinland-Pfalz hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Das Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) vom 18. März 2024 (GVBl. 2024, 53) wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:
   In Satz 2 wird der Halbsatz „zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 26. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 202)“ durch den Halbsatz „zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 12. August 2025 (BGBl. 2025 I Nr. 189)“ ersetzt.

2. § 2 wird wie folgt geändert:
   a) Nach Absatz 1 wird folgender neuer Absatz 2 eingefügt:
      „Zur Erreichung des Ziels, spätestens bis zum 31. Dezember 2030 mindestens 2,2 v. H. der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen, werden regionale Teilflächenziele Windenergie
      1. für die Regionen der Planungsgemeinschaften
         a) Mittelrhein-Westerwald in Höhe von mindestens 1,83 v. H.,
         b) Rheinhessen-Nahe (mit Ausnahme des Gebietes der kreisfreien Stadt Worms) in Höhe von mindestens 2,97 v. H.,
         c) Region Trier in Höhe von mindestens 2,45 v. H. und
         d) Westpfalz in Höhe von mindestens 2,00 v. H.

      sowie
      2. für den rheinland-pfälzischen Teil des Verbandes Region Rhein-Neckar in Höhe von mindestens 2,01 v. H.

      der jeweiligen Regionsfläche festgelegt.“

b) Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3 und wie folgt neu gefasst:
„Die Planungsgemeinschaften und der Verband Region Rhein-Neckar weisen die nach Absatz 1 erforderlichen Flächen durch entsprechende Beschlussfassung spätestens bis zum 31. Dezember 2026 und die nach Absatz 2 erforderlichen Flächen spätestens bis zum 31. Dezember 2029 als Vorranggebiete zur Nutzung der Windenergie in regionalen Raumordnungsplänen aus (Windenergiegebiete im Sinne von § 2 Nr. 1 Buchst. a WindBG). Der Flächenüberhang einer Region kann nach Maßgabe des § 3 auf eine andere Region übertragen werden, um das jeweilige regionale Teilflächenziel zu erreichen.“

c) Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

3. § 3 Absatz 1 Satz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Eine Planungsgemeinschaft, die das regionale Teilflächenziel nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 aufgrund regionsspezifischer Besonderheiten nicht erreichen kann, soll frühzeitig mit einer anderen Planungsgemeinschaft, die mehr als das jeweils vorgegebene Teilflächenziel in ihrer Regionsfläche als Windenergiegebiete ausweisen kann (Flächenüberhang), die Übertragung des Flächenüberhangs in Schriftform vereinbaren.“

4. § 5 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 1 wird wie folgt neu gefasst:
„Die nach § 2 Abs. 1 und 3 aufzustellenden regionalen Raumordnungspläne sind der obersten Landesplanungsbehörde spätestens bis zum 31. Dezember 2026 unter Darstellung des Flächenanteils der Windenergiegebiete und der anrechenbaren Fläche nach § 2 Abs. 4 in Hektar vorzulegen. Die nach § 2 Abs. 2 und 3 aufzustellenden regionalen Raumordnungspläne sind der obersten Landesplanungsbehörde spätestens bis zum 31. Dezember 2029 unter Darstellung des Flächenanteils der Windenergiegebiete und der anrechenbaren Fläche nach § 2 Abs. 4 in Hektar vorzulegen. Die jeweils zugrunde liegenden digitalen Daten sind binnen gleicher Frist der obersten Landesplanungsbehörde zu übermitteln. Zum Zwecke der Aufnahme von Hinweisen in das Liegenschaftskataster sind die Angaben zu

Windenergiegebieten von den Planungsgemeinschaften und dem Verband Region Rhein-Neckar den zuständigen Vermessungs- und Katasterbehörden im erforderlichen Umfang digital mitzuteilen.“

b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „, spätestens bis zum 31. Dezember 2026“ gestrichen.

bb) Vor dem Wort „vorzulegen“ wird folgender Halbsatz eingefügt:

„bei der Übertragung von Flächen nach § 2 Abs. 1 und 3 spätestens bis zum 31. Dezember 2026 und bei der Übertragung von Flächen nach § 2 Abs. 2 und 3 spätestens bis zum 31. Dezember 2029,“

c) Absatz 3 wird wie folgt neu gefasst:

„Die oberste Landesplanungsbehörde trifft in ihrer Genehmigungsentscheidung die Feststellung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Satz 1 WindBG in der jeweils geltenden Fassung, dass der regionale Raumordnungsplan mit dem regionalen Teilflächenziel nach § 2 Abs. 1 beziehungsweise Abs. 2 im Einklang steht. Die Genehmigung ist zu versagen, wenn das jeweilige regionale Teilflächenziel nach § 2 Abs. 1 oder Abs. 2 nicht erreicht wird. Ein nach § 3 Abs. 2 übertragener Flächenüberhang wird nach seiner in Hektar zu beziffernden Flächengröße auf das jeweilige regionale Teilflächenziel angerechnet.“

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Rheinland-Pfalz ist gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Festlegung von Flächenbedarfen und zur Genehmigungserleichterung für Windenergieanlagen an Land und für Anlagen zur Speicherung vom Strom oder Wärme aus erneuerbaren Energien in bestimmten Gebieten (Windenergieflächenbedarfsgesetz – WindBG) nach Maßgabe der dortigen Anlage 1 (zu § 3 Absatz 1) verpflichtet, bis zum 31. Dezember 2027 mindestens 1,4 v. H. der Landesfläche und bis zum 31. Dezember 2032 mindestens 2,2 v. H. der Landesfläche als Windenergiegebiete auszuweisen.

Zur Umsetzung dieser Ziele in Landesrecht wurde am 18. März 2024 das Landeswindenergiegebietegesetz (LWindGG) verabschiedet. Für eine zusätzliche Beschleunigung der Energiewende wurde das Flächenziel 2032 um zwei Jahre auf 2030 vorgezogen.

Im LWindGG wurden nach den Vorgaben des WindBG in einem ersten Schritt für die vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar – als Träger der Regionalplanung – pauschal Teilflächenziele von mindestens 1,4 v. H. der Regionsfläche festgelegt. Diese haben die Planungsträger spätestens bis zum 31. Dezember 2026 in ihren regionalen Raumordnungsplänen als Windenergiegebiete auszuweisen und durch eine entsprechende Beschlussfassung nachzuweisen.

In einem zweiten Schritt werden nun für die Planungsgemeinschaften und den Verband Region Rhein-Neckar mindestens zu erreichende regionsspezifische Teilflächenziele festgelegt, die anhand einer Flächenpotenzialanalyse ermittelt wurden. Eine Übertragung des Flächenzieles 2030 auf die Planungsträger durch pauschale Teilflächenziele wird den unterschiedlichen Verhältnissen in den Regionen nicht gerecht, die etwa durch Siedlungsabstände, teilweise durch die Welterbestätte Oberes Mittelrheintal, das Biosphärenreservat Pfälzerwald oder Natur- und Artenschutzbelange in ihren Planungsmöglichkeiten erheblich eingeschränkt sind. Die regionalen Flächenbeitragswerte stellen eine realistische Potenzialabschätzung für die jeweiligen Regionen dar. Die Ermittlung der Flächenpotenziale, auf deren Grundlage die mindestens zu erreichenden Teilflächenziele bestimmt wurden, ist in der

Flächenpotenzialanalyse beschrieben, die auf der Internetseite des Ministeriums des Innern und für Sport veröffentlicht ist.

Insgesamt wird so das landesweite Flächenziel von mindestens 2,2 v. H. der Landesfläche, welches die regionalen Planungsträger spätestens bis zum 31. Dezember 2029 durch die Ausweisung von Windenergiegebieten in den regionalen Raumordnungsplänen erreichen und durch entsprechende Beschlussfassung nachweisen müssen, regionalspezifisch aufgeteilt.

Auch in der zweiten Stufe des LWindGG werden Vereinbarungen zwischen den Planungsgemeinschaften zugelassen, um einen sogenannten Flächenüberhang gutschreiben zu können. Das gilt entsprechend für den Verband Region Rhein-Neckar.

Die Träger der Bauleitplanung können weiterhin Sonderbauflächen in den Flächennutzungsplänen darstellen und Sondergebiete Windenergie in den Bebauungsplänen festsetzen. Auch steht den Kommunen weiterhin gemäß § 245e Absatz 1 BauGB im Übergangszeitraum bis 31. Dezember 2027 das Instrument der „isolierten Positivplanung“ zur Verfügung, sodass zusätzliche Flächen für die Windenergie ausgewiesen werden können, ohne dass das gesamte Planungskonzept für die Windenergie überarbeitet werden muss. Diese können die regionalplanerischen Ausweisungen ergänzen beziehungsweise für die künftigen regionalplanerischen Ausweisungen eine Grundlage darstellen.Zu einer umfassenden Beschleunigung der Energiewende sollen alle Planungsebenen mit möglichst umfangreichen Ausweisungen für die Windenenergie beitragen.

Dass Rheinland-Pfalz auch das Flächenziel von mindestens 2,2 v. H. der Landesfläche fristgerecht erreicht, wird weiterhin durch eine kontinuierliche Unterstützung der Planungsgemeinschaften und durch die abschließende Genehmigung der erforderlichen regionalen Raumordnungspläne seitens der obersten Landesplanungsbehörde gewährleistet.

Eine Gesetzesfolgenabschätzung ist nicht erforderlich, da mit dem Gesetzesvorhaben zwingende bundesrechtliche Pflichten nach § 3 Absatz 1 Satz 2, Absatz 4 WindBG in Verbindung mit § 1 LWindGG erfüllt werden. Zudem hat das Gesetzesvorhaben keine große Wirkungsbreite und keine erheblichen Auswirkungen, da lediglich die Träger der Regionalplanung verpflichtet werden.

Der Gesetzentwurf hat keinen geschlechtsspezifischen Bezug und ist daher gleichstellungspolitisch neutral. Die Regelungen haben keinen Einfluss auf die Bevölkerungs- und Altersentwicklung in Rheinland-Pfalz. Besondere Auswirkungen auf Verwaltungsaufwand, Arbeitsplätze und die Wettbewerbsfähigkeit der mittelständischen Wirtschaft sind nicht zu erwarten.

B. Zu den einzelnen Bestimmungen

Zu § 1

Es handelt sich um redaktionelle Änderungen zur Aktualisierung des Verweises auf das geltende Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG).

Zu § 2

Zu Absatz 2

Mit dem neu eingefügten Absatz 2 wird das Ziel der Ausweisung von mindestens 2,2 v. H. der Landesfläche als Windenergiegebiete in der zweiten Stufe umgesetzt. Hierzu werden für jede der vier rheinland-pfälzischen Planungsgemeinschaften und für den Verband Region Rhein-Neckar regionale Teilflächenziele festgelegt. Diese wurden auf der Grundlage einer Flächenpotenzialanalyse festgelegt und werden nach ihrer Leistungsfähigkeit der jeweiligen Region differenziert. Bei der individuellen Höhe der regionalen Teilflächenziele für die jeweilige Regionsfläche handelt es sich um Mindestziele, so dass die Träger der Regionalplanung auch mit Blick auf das überragende öffentliche Interesse am Ausbau der erneuerbaren Energien und der Bedeutung für die öffentliche Gesundheit und Sicherheit des § 2 EEG aufgefordert sind, größere Flächenanteile zu planen.

Für die Berechnung der mindestens zu erreichenden regionalen Teilflächenziele wurde folgende methodische Vorgehensweise gewählt:

Als Grundlage für die Flächenpotenzialanalyse diente das digitale „Flächenportal Erneuerbare Energien Rheinland-Pfalz“, welches im November 2024 vom Ministerium des Innern und für Sport veröffentlicht wurde.

Darin werden für die Windenergienutzung relevante Informationen und Daten aufbereitet und transparent bereitgestellt. Hierzu wurden Parameter hinsichtlich einer möglichen Windenergieplanung eingestuft, technisch miteinander überlagert und visualisiert. Dem zugrunde liegt ein ressortübergreifend abgestimmter Kriterienkatalog.

Im Flächenportal werden Ausschlussflächen und Restriktionsflächen differenziert. Normative Ausschlussflächen sind solche Gebiete, die tatsächlich und rechtlich für die Errichtung von Windenergieanlagen nicht geeignet sind und bei denen in der Regel keine Abwägung stattfinden kann. Als einzelfallbezogene Restriktionsflächen wurden solche Kriterien eingestuft, für die kein strikter Ausschluss für die Windenergienutzung besteht beziehungsweise bei denen eine Einzelfallprüfung erforderlich ist. Diese sind zwar grundsätzlich der Abwägung zugänglich, bergen aber ein zum Teil hohes Konfliktpotenzial für die Nutzung durch Windenergieanlagen.

Restriktionen stellen keinen Ausschluss für eine Windenergienutzung dar. Jedoch kann davon ausgegangen werden, dass in Bereichen, in denen sich mehrere solcher Parameter überlagern, die Planungshindernisse für die Windenergie beziehungsweise die Auswirkungen auf Schutzgüter, wie Mensch, Natur und Umwelt, sehr hoch sind.

Daher wurde für die Flächenpotenzialanalyse die vollständige Anrechenbarkeit dieser Flächen für wenig sinnvoll erachtet. Entsprechend wurden die Kriterien des Flächenportals übernommen und für die Flächenpotenzialanalyse ergänzt sowie modifiziert. Die Flächen, in denen sich vier bis sechs Konflikte überlagern (Mehrfachüberlagerungen), wurden nur zu 50 v. H. angerechnet. Bei einer Konfliktdichte von mehr als sechs Überlagerungen wurde die Fläche aus planerischer Vorsorge als Ausschluss gewertet.

Im Rahmen der Auswertung dieses entsprechend modifizierten Flächenportals ergeben sich sechs Szenarien potenzieller Teilflächenziele für die regionalen Planungsträger. In jedem Szenario wurden aus planerischer Vorsorge im Rahmen dieser Analyse immer mehr Parameter als Ausschluss gewertet. Durch dieses Vorgehen nehmen die Potenzialflächen von Szenario zu Szenario weiter ab. In Szenario 6, dem konservativsten Szenario, betrifft dies insgesamt 17 Parameter. Die verbleibenden Flächen sind dadurch allerdings qualitativ hochwertiger, da es bei den restriktiven Parametern zu deutlich weniger Mehrfachüberlagerungen kommt.

Da für die Umsetzung der ersten Stufe des LWindGG bereits pauschal mindestens 1,4 v. H. der Regionsfläche durch die jeweiligen Planungsgemeinschaften für die Windenergie bereitgestellt werden müssen, verbleiben noch 0,8 v. H. der Landesfläche, also etwa 15.880 ha, welche nun regionsspezifisch verteilt werden müssen, um die vorgegebenen 2,2 v. H. der Landesfläche zu erreichen. Anhand des

regionalen Anteils der Potenzialflächen wurde der benötigte Beitragswert an den verbleibenden 15.880 ha (0,8 v. H. der Landesfläche) berechnet.

In Szenario 6 verbleiben für die Nutzung als Windenergiegebiete noch 3,8 v. H. der Landesfläche, also deutlich mehr als die mindestens zu erreichenden 2,2 v. H. der Landesfläche. In diesem Szenario ist der Umfang der Flächen, in denen es zu erheblichen Mehrfachüberlagerungen restriktiver Parameter kommt, am geringsten. Daher wird dieses Szenario als Grundlage für die Verteilung der regionsspezifischen Flächenbeitragswerte in § 2 Absatz 2 gewählt.

Die vorsorgliche Einstufung der Parameter als Restriktion oder Ausschluss ist für die Regionalplanung nicht bindend, sodass diese, soweit es sich nicht ohnehin um normative Ausschlüsse handelt, hiervon abweichen können.

Für die Region Trier gilt unverändert die Besonderheit, dass das vom Windenergieflächenbedarfsgesetz erfasste gemeinschaftliche deutsch-luxemburgische Hoheitsgebiet mit einer Fläche von rund 620 ha dort zuzuordnen und also rechnerisch zur Fläche der Region Trier zu addieren ist.

Für den Verband Region Rhein-Neckar, dessen Gebiet sich über die Länder Baden-Württemberg, Hessen und Rheinland-Pfalz erstreckt, gilt die Vorgabe für den rheinland-pfälzischen Anteil. Dabei ist ebenfalls unverändert das Gebiet der kreisfreien Stadt Worms enthalten und nicht zur Regionsfläche der Region Rheinhessen-Nahe zu zählen.

Eine Anrechnung von wirksamen Bauleitplänen für Windenergie in der jeweiligen Region ist nicht möglich; diese können hiervon unbeschadet nach Abwägung beziehungsweise in Übereinstimmung mit der regionalplanerischen Konzeption Grundlage für die Ausweisung der Vorranggebiete im regionalen Raumordnungsplan sein.

Zu Absatz 3

Der bisherige Absatz 2 wird zu Absatz 3.

Neben der bisher für die erste Stufe (§ 2 Absatz 1) geltenden Frist für die Beschlussfassung zur Ausweisung von Vorranggebieten zur Nutzung der Windenergie

in den regionalen Raumordnungsplänen, wird nun in Satz 1 auch die Frist zur Beschlussfassung für die zweite Stufe festgelegt. Diese hat spätestens bis zum 31. Dezember 2029 zu erfolgen. Die Frist entspricht der Frist zur Vorlage der regionalen Raumordnungspläne bei der obersten Landesplanungsbehörde nach § 5 Abs. 1, die dort nach Maßgabe des § 5 Abs. 3 und des § 10 des Landesplanungsgesetzes (nachfolgend abgekürzt: „LPlG“) vom 10. April 2003 (GVBl. S. 41, BS 230-01) in der jeweils geltenden Fassung zu prüfen und gegebenenfalls zu genehmigen sind. Erst und nur dann kann das Land die Erfüllung seiner Verpflichtung, mindestens 2,2 v. H. der Landesfläche spätestens bis zum 31. Dezember 2030 für die Nutzung von Windenergie bereitzustellen, gegenüber dem Bund nachweisen.

Durch die Streichungen in Satz 2 wird sichergestellt, dass eine Übertragung von ausgewiesenen Windenergiegebieten auf einen anderen Träger der Regionalplanung nach Maßgabe des § 3 auch bezogen auf die Flächenziele nach § 2 Absatz 2 möglich ist.

Zu Absatz 4

Der bisherige Absatz 3 wird zu Absatz 4.

Zu § 3

Zu Absatz 1

Durch die Änderungen in § 3 Absatz 1 Satz 1 wird die Übertragung von ausgewiesenen Windenergiegebieten auf andere Träger der Regionalplanung durch den Abschluss eines Vertrages auch für die zweite Stufe ermöglicht.

Die Regelung setzt für die Ebene der Regionalplanung im Sinne des Solidargedankens die Möglichkeiten fort, die § 7 Abs. 4 WindBG den Ländern für die Übertragung von Flächen durch Staatsvertrag eröffnet. Die Möglichkeit der Übertragung von Flächenüberhang auch für die zweite Stufe, soll sicherstellen, dass die Regionen ihre individuellen regionalen Teilflächenziele, gegebenenfalls auch ohne erneutes Regionalplanverfahren, erreichen.

Dies ist insbesondere im Hinblick auf die rechtlichen Sanktionen des § 249 Abs. 7 BauGB bei Nichterreichung des Flächenziels beziehungsweise daraus abgeleiteter regionaler oder kommunaler Teilflächenziele von erheblicher Bedeutung. Die Kommunen könnten im Falle der Sanktionen die Ansiedlung von Windenergieanlagen nicht mehr steuern.

Sofern Planungsgemeinschaften zur Erreichung des regionalen Teilflächenziels der ersten Stufe eine Vereinbarung zur Übertragung von Flächenüberhang treffen, ist der Flächenüberhang für die betroffene Planungsgemeinschaft für die zweite Stufe anrechenbar.

Weiterhin wird die bisherige Voraussetzung „aufgrund zwingender regionsspezifischer Beschränkungen“ durch die Voraussetzung „aufgrund regionsspezifischer Besonderheiten“ ersetzt. Damit wird die Anwendungsmöglichkeit der Verträge zur Flächenübertragung erweitert.

Zu § 5

Zu Absatz 1

Bei der Änderung in Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Der neue Satz 2 legt für die zweite Ausbaustufe einem mit Satz 1 vergleichbare Frist für die Vorlage der nach § 3 Absatz 2 und 3 aufzustellenden regionalen Raumordnungspläne bei der obersten Landesplanungsbehörde fest.

Bei der Änderung in Satz 3 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Zu Absatz 2

Bei der Streichung in Satz 1 handelt es sich um eine redaktionelle Folgeänderung.

Der neu eingefügte Satz 2 regelt nun den spätesten Zeitpunkt für die Vorlage von raumordnerischen Verträgen nach § 3 Absatz 1 bei der obersten Landesplanungsbehörde für die erste und nun auch für die zweite Ausbaustufe.

Zu Absatz 3

Es handelt sich um redaktionelle Folgeänderungen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten dieses Änderungsgesetzes am Tag nach der Verkündung. Diese erfolgt im Gesetz- und Verordnungsblatt des Landes Rheinland-Pfalz.